



# Amts- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Mömlingen

Jahrgang 2005

08. Juli 2005

Nr. 27

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



### Einladung zum Seniorentreff im Steinbruch



Die Gemeinde Mömlingen freut sich, alle Seniorinnen und Senioren zu einem Seniorennachmittag am

**Montag, 11. Juli 2005** einzuladen.

Ab 14.30 Uhr werden zwei Kleinbusse ab Rathaus und ab der Bushaltestelle am Kreisel, diejenigen mitnehmen, denen es nicht möglich ist, zu laufen.

Von 15.00 Uhr ab ist für Sie ein Unterhaltungsprogramm bis ca. 17.30 Uhr angesagt. Für Speisen und Getränke zum Selbstkostenpreis ist bestens gesorgt.

Ich würde mich freuen, wenn Sie wieder recht zahlreich der Einladung der Gemeinde Mömlingen zu dieser Veranstaltung folgen würden.

Sollte die Witterungslage sehr ungünstig sein, wird ein neuer Termin bekannt gegeben.

Wer einen Unterbeitrag vortragen möchte, möge sich bitte kurz bei Frau Klein (Tel. 68 56 - 19) melden. Aber auch spontane Beiträge sind wie immer gewünscht und möglich.

Auf einen zahlreichen Besuch freut sich

Ihr Edwin Lieb

Bürgermeister

mit den Gemeindebediensteten und den Gemeinderat

Achtung: Falls am Montag, 11.07.2005 schlechtes Wetter ist, wird der Seniorennachmittag auf den Dienstag, 12.07.2005 verlegt. Sollte uns der Wettergott auch diesen Nachmittag nicht gönnen, geben wir einen neuen Termin bekannt.

## **Öffnungszeiten der Deponie**

Die Öffnungszeiten der Deponie sind:

Freitag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, Samstag von 10.00 Uhr - 14.00 Uhr.

Bei schlechter Witterung (Regen) bleibt die Deponie geschlossen.

## **Gehwege sind für die Fußgänger da**

Gehwege dienen dazu, den Fußgängern einen Raum zu suchen, in dem sie sich gefahrenlos und unbehindert bewegen können. Aber auch Kinder bis zu acht Jahren müssen sogar mit Fahrrädern den Gehweg benutzen.

Es muss jedoch immer wieder beobachtet werden, dass rücksichts- und gedankenlose Kraftfahrer ihre Fahrzeuge so auf dem Gehweg platzieren, dass niemand mehr passieren kann, ohne die Straße zu betreten. Dadurch müssen sich dann die Fußgänger, insbesondere Kinder, Senioren und Personen mit Kinderwagen den Gefahren des fließenden Verkehrs aussetzen.

Der Gehweg ist für die Fußgänger da! Nehmen Sie deshalb Rücksicht auf die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer. Im Regelfall sind die Straßen breit genug, um das Auto am Fahrbahnrand abzustellen. Und falls die Fahrbahn einmal enger ist, warum soll ein Kraftfahrer bei Gegenverkehr nicht mal anhalten?

## **Vollzug der Wasser- und Bodenschutzgesetze**

Trinkwasserschutzgebietsverfahren Brunnen I, II und III Obernburg und  
Brunnen I und II Eisenbach

in dem im Betreff näher bezeichneten Trinkwasserschutzgebietsverfahren  
**findet im Zeitraum vom 19.09.2005 bis 22.09.2005 jeweils ab 8.00 Uhr  
im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Obernburg**

ein Erörterungstermin statt. In dem Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Verordnungsentwurf nebst Antragsunterlagen und die Stellungnahmen der Behörden hierzu mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die einzelnen Einwendungen und Stellungnahmen sind vom Landratsamt Miltenberg auf die ersten drei Tage (19.09. bis 21.09.2005) verteilt worden. Die Einwendungsführer werden bei der individuellen Bekanntgabe des Erörterungstermins darauf hingewiesen, an welchem Tag ihre Einwendung behandelt werden soll. Der 22.09.2005 ist als Ausweichtermin vorgesehen, sofern Einwendungen nicht wie geplant an den ersten drei Tagen besprochen werden können.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz auch ohne ihn verhandelt werden.

## **Freundeskreis Mömlingen – La Rochette e.V.**

### **Schüleraustausch vom 09. - 16.07.2005**

Im Rahmen unserer Städtepartnerschaft besuchen uns in diesem Jahr wieder 54 Jugendliche und Erwachsene aus La Rochette. Der Freundeskreis Mömlingen – La Rochette e.V. hat, wie auch in den vergangenen Jahren, die Organisation des Programms übernommen:

**Samstag, 09.7.05:** ca. 17.00 Uhr: Ankunft in Mömlingen und Verteilung in die Gastfamilien, der Abend steht zur freien Verfügung

**Sonntag, 10.7.05:** bis 18.00 Uhr: Tag in den Gastfamilien  
ab 18.00 - 22.00 Uhr: Disco mit den französischen und deutschen Jugendlichen am Fußballplatz des SV Victoria

**Montag, 11.7.05:** Erlebnistag des Landesbundes für Vogelschutz unter dem Motto: "erforschen, experimentieren, spielen und neu entdecken", anschl. Besichtigung der Sodenthaler Mineralbrunnen, nachmittags Besuch des Landschaftsparks Schönbusch, anschl. Besichtigung des Recyclinghofs Fußner in Großostheim. Der Abend steht zur freien Verfügung.

**Dienstag, 12.7.05:** Besichtigung der Einrichtungen "Umwelt und Natur des Landkreises": Wertstoffhof und Müllumladestation, Grüngutsammelplatz und Kompostieranlage.  
Anschl. Begrüßung durch den Landrat im Landratsamt.  
Schiffahrt auf dem Main und Bummel durch die Altstadt von Miltenberg.  
19.30 Uhr: gemeinsame Abendwanderung mit den Gastfamilien rund um Mömlingen.

**Mittwoch, 13.7.05:** Fahrt nach Neckarsulm ins Erlebnisbad "Aquatoll", anschl. Besichtigung des Salzbergwerkes in Bad Friedrichshall.  
ab 19.30 Uhr: Kegeltturnier der deutschen und französischen Jugendlichen im Vereinsheim der Kegler.

**Donnerstag, 14.7.05:** Besichtigung der Hans-Memling-Volksschule, gemeinsame Umwelt/Natur-Rallye mit deutschen Schülern/-innen, nachmittags Besichtigung von Kindergarten, Wasserwerk, Hochbehälter und Heimatmuseum in Mömlingen  
ab 18.30 Uhr: Grillabend am Wanderheim

**Freitag, 15.7.05:** Fahrt in den Erlebnispark "Steinau" mit Sommerrodelbahn  
Abend in den Familien

**Samstag, 16.7.05:** Rückfahrt nach La Rochette

Wir bedanken uns schon jetzt beim Wanderverein, Fußballverein, Kegelerverein, den Banken, Vereinsring und der Volksschule für die Unterstützung bei der Durchführung des Programms, Bereitstellung der Örtlichkeiten und Mithilfe bei der Finanzierung der Ausflüge.

Freundeskreis - La Rochette e.V.

Gemeinde Mömlingen

## **Aus dem Gemeinderat...**

In der jüngsten Sitzung des Gemeinderats wurde die neue Friedhofssatzung und die dazugehörige Gebührensatzung beschlossen. Mit der neuen Satzung soll erreicht werden, dass der Friedhof im Ortskern noch möglichst lange erhalten werden kann.

Im Zuge der Diskussion hatte man nämlich festgestellt, dass die vermeindliche Mehrheit der Bevölkerung gerne den Friedhof am bekannten Standort erhalten möchte. Um dieses Ziel zu erreichen, musste man einige Einschnitte hinnehmen, die den Bürgern nun noch vermittelt werden müssen.

Nach der neuen Satzung wird es künftig keine neuen Gräber mit Vierfachbelegung mehr geben. In der Praxis hat es sich gezeigt, dass diese nur sehr unbefriedigend belegt werden, was aber bei knappem Platz nicht hingenommen werden kann. Mit einer erheblichen Änderung der Gebühren, nämlich der Senkung auf 310,- Euro für beide Arten der Feuerbestattung (Urnenkammer und Urnenerdgrab) und der geplanten Einführung von weiteren Urnenerdgräbern die mit einer unbeschränkten Anzahl von Urnen belegt werden können, wird künftig auch die Feuerbestattung für viele akzeptabler gestaltet.

Beide Satzungen werden in voller Länge im Amtsblatt veröffentlicht. Zusätzlich werden die interessierten Bürger über Einzelheiten durch ergänzende Erläuterungen und Hinweise mit den neuen Bestimmungen vertraut gemacht. Die Abstimmungen über die beiden neuen Satzungen fielen mit 17:1 Stimmen für die Friedhofssatzung und 18:0 Stimmen für die neue Gebührensatzung doch erfreulich deutlich aus.

Zur Beratung über den vorgezogenen Ausbau des Rathausplatzes nach dem Bau eines Regenrückhaltebeckens an gleicher Stelle, konnte der Bürgermeister Herrn Städteplaner Christian Eichler aus Darmstadt begrüßen.

Dieser erläuterte, dass man wegen der großen Aufrissfläche für die Tiefbauarbeiten am Rathausplatz zwangsläufig vor der Frage stand, wie man den Platz künftig neu gestalten und die Verkehrsprobleme mit zwei Engstellen des Bürgersteigs am alten Rathaus, die falsche Platzierung der provisorischen Mittelinsel, die ebenfalls falsche Anordnung der Busbucht, die Anordnung von vier Stellplätzen am Rathaus für die man die Busbucht queren müsse, lösen könne.

Insgesamt müsse man den Rathausplatz mehr extrovertiert als introvertiert der Öffentlichkeit darstellen.

Die Einmündung der Kirchgasse müsse in den Platz integriert, der Vorbereich des Adam-Otto-Vogel-Hauses müsse erheblich aufgeweitet werden. Erstmals in der Geschichte werde Mömlingen dann einen echten Rathausplatz haben, der zwar klein, aber fein ausfallen werde.

Auf Grund dieser neuen Situation so der Bürgermeister, habe man sich nun entschlossen, zunächst den Rathausplatz und erst im kommenden Jahr die Hauptstraße auszubauen. Der Gemeinderat stimmte mit 17:0 Stimmen diesem Vorschlag zu.

Anschließend wurde die hierfür erforderliche Umschichtung der Haushaltsmittel ebenfalls mit 17:0 Stimmen gebilligt. Einen Vorschlag, beide Projekte evtl. aus Gründen der Förderung zusammenzulegen trat Herr Eichler mit der Bemerkung entgegen, dass sei aufgrund der Aussagen der zuständigen Behörde eher schlechter für eine staatliche Förderung.

Mit 17:0 Stimmen beschloss der Gemeinderat eine Änderung der Hundesteuersatzung. Hier soll das Problem der Kampfhunde besser in den Griff bekommen werden. Auf Grund einer Entscheidung eines Verwaltungsgerichts musste eine Formulierung präzisiert werden. Mit der neuen Satzungsregelung sind von der erhöhten Hundesteuer alle Hunde betroffen, die in der Verordnung der Staatsregierung als Kampfhunde aufgeführt sind, unabhängig vom Ergebnis eines Wesenstestes.

Auf Antrag wurde eine weitere Ergänzung der Satzung dahingehend beschlossen, dass künftig Hunde, die aus dem Tierheim Miltenberg geholt werden, zwei Jahre von der Hundesteuer befreit sind. Die Gemeinde hat einen Vertrag mit diesem Tierheim über die Aufnahme von Fundtieren aus Mömlingen.

Ebenso einstimmig mit 17:0 Stimmen wurde der Vorentwurf eines Bebauungsplanes "Sozialzentrum Sudetenstraße" vom 23.06.2005 gebilligt. Der Vorentwurf sieht die völlige Umplanung des Geländes der ehemaligen Kleiderfabrik Vogel vor. Am Standort des ehemaligen Produktionsgebäude ist ein Pflegeheim mit über 60 Plätzen vorgesehen. Zwei Baufenster für die Errichtung von Wohnungen für das sogenannte "betreute Wohnen" sind angegliedert. Nun sind als nächste Verfahrensschritte die beteiligten Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden und die Öffentlichkeit von der Planung zu informieren und deren Stellungnahme einzuholen.

## **B 426 Deckenbau**

Im Bereich der Einmündung "Im Weidig" und der "August-Schnatz-Straße" in Obernburg wird die Deckschicht erneuert.

Die Fahrbahn wird hier voll gesperrt. Die Umleitung über die Ortsstraße "Im Weidig" ist ausgeschildert.

Die Vollsperrung der B 426 in diesem Bereich wird vom

**08.07.2005 ab 18.00 Uhr  
bis  
09.07.2005 bis 21.00 Uhr**

erfolgen.

In diesem Zeitraum ist mit erheblichen Behinderungen zu rechnen. Das Straßenbauamt Aschaffenburg bittet um Verständnis für diese erforderliche Baumaßnahme.

# **Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Mömlingen**

Der Gemeinderat hat am 27.06.2005 die nachfolgende Friedhofssatzung und die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung beschlossen. Beide Satzungen werden hiermit amtlich bekanntgegeben:

Satzung

## **über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Mömlingen**

Die Gemeinde Mömlingen erläßt auf Grund der Artikel 23, 24 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

## **über das Friedhofs- und Bestattungswesen**

### **I. Teil**

Gewährleistung des Rechtsanspruches auf Bestattung

1. Abschnitt:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

### **Gegenstand der Satzung; gemeindliche Bestattungseinrichtungen**

- (1) Die Gemeinde Mömlingen unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Friedhofs- und Bestattungswesen, die dem Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind.
- (2) Besondere Rechtsgrundlagen bzw. Verwaltungsvorschriften für das Friedhofs- und Bestattungswesen sind:
  1. das Bestattungsgesetz (BestG) vom 24.09.1970 (GVBl. S. 417, berichtigt Seite 521), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452)
  2. die Verordnung zur Durchführung des Bestattungswesens (Bestattungsverordnung - BestV) vom 01.03.2001 (GVBl. S. 92, berichtigt Seite 190)
  3. Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12. November 2002 (AllMBl. S. 965) über die Aufgaben der Gemeinden beim Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestBek)
- (3) Dem Friedhofs- und Bestattungswesen dienen folgende Einrichtungen:
  - a) der Friedhof
  - b) das Leichenhaus
  - c) die Leichentransportmittel
  - d) soweit dies notwendig ist, das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal. Ansonsten werden alle notwendigen Arbeiten von privaten Bestattungsunternehmen vorgenommen.
- (4) Durch die Widmung wird kein Gemeingebrauch an den Friedhöfen begründet (Artikel 11 Absatz 1 BestG).

## § 2

### **Friedhofsverwaltung**

Friedhofsverwaltung im Sinne dieser Satzung ist die Gemeindeverwaltung Mömlingen.

## § 3

### **Bestattungsanspruch**

- (1) Die Gemeinde stellt den Friedhof allen Personen, die bei ihrem Tod im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des Melderechts hatten, für die Bestattung zur Verfügung.
- (2) Personen, die nicht im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, können im Friedhof bestattet werden, wenn ihnen auf Grund dieser Satzung (oder früheren Bestimmungen) ein Grabnutzungsrecht zusteht. Bestattet werden können auch Bewohner von auswärtigen Senioren- oder Heileinrichtungen, die vor der Aufnahme in eine solche Einrichtung ihren Hauptwohnsitz in Mömlingen hatten.
- (3) Eine Feuerbestattung anderer Personen kann in Erdgräbern zugelassen werden, wenn dadurch das Nutzungsrecht nicht verlängert werden muss. Für Verwandte ersten Grades in Mömlingen mit Hauptwohnsitz gemeldeter Kinder kann die Feuerbestattung in den Urnenkammern zugelassen werden.

## § 4

### **Benutzungszwang**

- (1) Für folgende Dienstleistungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
  1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen oder Aschenreste verstorbener Personen im Leichenhaus, soweit keine andere vorschriftsmäßige Aufbahrung erfolgt
  2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens)
  3. Beisetzen von Urnen
- (2) Leichen, die nach § 4 Bestattungsverordnung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht werden, sind nur nach Einweisung durch die gemeindliche Friedhofsverwaltung einzusargen.
- (3) Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Absatz 1 Nr. 1.
- (4) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Absatz 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit nicht beeinträchtigt und die Würde des Verstorbenen, sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.

2. Abschnitt:  
Bestattungsvorschriften

§ 5

**Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.  
Grundsätzlich genügt die Vorlage der Durchschrift der Todesbescheinigung mit dem Eintragungsvermerk des Standesbeamten. Konnte die Eintragung im Sterbebuch noch nicht erfolgen, so muss die Genehmigung der Friedhofsverwaltung nach § 39 des Personenstandsgesetzes beantragt werden.
- (2) Die Bestattung vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen (vgl. § 9 Abs. 2 und 3 der Bestattungsverordnung).
- (3) Wer eine Leiche später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes bestatten oder nach auswärts überführen will (vgl. § 10 Abs. 1 der Bestattungsverordnung) muss dies ohne schuldhaftes Zögern bei der Friedhofsverwaltung beantragen (§ 10 Absatz 2 der Bestattungsverordnung).
- (4) In den Fällen, in denen ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde, ist die Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des zuständigen Amtsrichters vorzulegen (Bestattungsschein gem. § 7 Absatz 3 der Bestattungsverordnung in Verbindung mit § 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung).
- (5) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (6) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

§ 6

**Aufbahrung in den Leichenhäusern**

- (1) Die Überführung einer Leiche in den Aufbahrungsraum ist nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung von den Bestattungspflichtigen selbst zu veranlassen.
- (2) Die Toten werden bis zu ihrer Bestattung im offenen Sarg im Leichenhaus aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen bleibt der Sarg geschlossen. Der Sarg muss auch ohne Einverständnis der Angehörigen verschlossen bleiben, wenn dies aus Gründen der Pietät oder der öffentlichen Gesundheit erforderlich ist.

- (3) Die Särge müssen fest gefügt und undurchlässig sein. Der Boden des Sarges ist mit einer reichlichen Schicht verrottbarer, aufsaugender Stoffe, sowie einer ausreichenden Menge zersetzender Stoffe zu versehen. Die Innenauskleidung des Sarges und die Bekleidung des Verstorbenen darf ausschließlich aus leicht verrottbaren Materialien bestehen. Metallsärge und Urnen aus unverrottbarem Material werden mit Rücksicht auf die Ruhefristen nicht zugelassen.

## § 7

### **Aussegnung der Leichen**

- (1) Für die Aussegnung werden die Leichen durch den von der Gemeinde bestellten Bestatter/in die Aussegnungshalle verbracht. Die Aussegnungen und kirchlichen Handlungen erfolgen nach den Riten der jeweiligen Konfessionen.
- (2) Musikalische Darbietungen und Ansprachen bei der Aussegnungsfeier sind erlaubt, sofern sie für die Trauerfeier geeignet sind. Die Durchführung der Trauerfeier und ihre Ausgestaltung im Benehmen mit den Geistlichen ist den Angehörigen überlassen.

## § 8

### **Besondere Vorsichts- und Schutzmassnahmen**

Für Leichen von Personen, welche an einer gemeingefährlichen oder ansteckenden Krankheit gestorben sind, können besondere Vorsichtsmassnahmen angeordnet werden, wie Unterlassung der Waschung und des Umkleidens von Leichen, sowie das Einhüllen der Leichen in Tücher, die mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind. Die Särge müssen sofort geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes.

## § 9

### **Sektionen**

Sektionen von Leichen dürfen nur in dem dafür bestimmten Sektionsraum des Leichenhauses und nur von approbierten Ärzten ausgeführt werden. Vor Vornahme einer Sektion hat der Arzt die schriftliche Bestätigung der Angehörigen oder eine amtliche Bescheinigung über die Anordnung der Sektion der Friedhofsverwaltung zu übergeben. Bei der Sektion dürfen nur das Arztpersonal, der Bestatter bzw. abgeordnete Amtspersonen zugegen sein. Die Anwesenheit weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Arztes.

## II. Teil Gestaltung des Friedhofes

### Ordnungsrechtliche Vorschriften

#### § 10 Art der Gräber und ihre Verwendung

Der Friedhof wird in Reihen eingeteilt. Die Grabstätten dieser Reihen sind entsprechend dem Friedhofsplan (Belegungsplan) laufend nummeriert.

Es werden eingerichtet:

1. Einzelgräber für Personen (einfach- und doppeltief)
2. Urnenkammern; in den Urnenkammern können höchstens vier Urnen beigesetzt werden.
3. Urnenerdgräber in den Abteilungen A und B des neuen Friedhofes.

#### § 11 Benutzungsdauer – Ruhefrist

- (1) Die **Benutzungsdauer** für die Grabstätten beträgt:
- |                     |                 |
|---------------------|-----------------|
| a) für Einzelgräber | 25 Jahre        |
| b) Urnenkammern     | 10 bis 25 Jahre |
| c) Urnenerdgräber   | 10 bis 25 Jahre |
- (2) Die **Ruhefristen** für Leichen und Aschenreste betragen:
- |   |          |
|---|----------|
| a) für Leichen von Kindern bis 10 Jahre         | 15 Jahre |
| b) für Leichen von Personen über 10 Jahre       | 25 Jahre |
| c) für Aschenreste Verstorbener in Urnenkammern | 10 Jahre |
| d) für Aschenreste Verstorbener in Erdgräbern   | 10 Jahre |

#### § 12 Ausmaße der Grabstätten

Die Gräber haben folgende Maße:

		Neuer Friedhof	alter Friedhof
a) Einzelgräber	Tiefe	150 cm	150 cm
	Doppeltiefe	210 cm	210 cm
	Länge	220 cm	200 cm
	Breite	80 cm	80 cm
b) Urnenerdgräber		100 cm x 85 cm	

## § 13

### **Ausmaße der Grabstätten in der Erweiterungsfläche neuer Friedhof Abteilung E**

a) Einzelgräber, einfach- und doppeltief	Tiefe	150 cm
	Länge	220 cm
	Breite	125 cm
b) Urnenkammern	Tiefe	35 cm
	Breite	45 cm
	Höhe	45 cm

## § 14

### **Gräber**

- (1) Einzelgräber werden nur auf die Dauer der Ruhefrist gegen Entrichtung der Gebühr nach der Gebührensatzung zur Verfügung gestellt.  
In Ausnahmefällen können zur Vermeidung von unbilligen Härten die Rechte an Einzelgräbern ohne Anspruch auf Erstattung angefallener Kosten vorzeitig zurückgegeben werden.  
Diese vorzeitige Grabrechtsablösung bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Umbettungen sind auf Antrag möglich, wenn das staatliche Gesundheitsamt und die Gemeindeverwaltung dem Antrag stattgegeben haben.
- (3) Innerhalb der Ruhefrist ist die Belegung eines Einzelgrabes mit einer zweiten Leiche zulässig. Nach Ablauf der Ruhefrist kann ein Einzelgrab neu belegt werden.
- (4) In einem Einzelgrab doppeltief können der Erwerber und sein Ehe- oder Lebenspartner bestattet werden.  
Bei Bedarf können auch ledige oder alleinstehende Geschwister des Erwerbers in einem Einzelgrab bestattet werden.
- (5) Überschreitet bei weiteren Bestattungen die neue Ruhefrist den bestehenden Benutzungszeitraum, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne zu verlängern.  
Nach Ablauf der Ruhefrist kann auf Antrag eine Verlängerung der Ruhefrist um längstens 10 Jahre durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.  
Die Gebühren errechnen sich nach § 2 der Gebührensatzung anteilmäßig.

## § 15

### **Belegung von Urnengrabstätten, Benutzungsdauer und Ruhefristen**

Während der Benutzungsdauer (§ 11 Abs. 1 b und c) einer Urnenkammer oder eines Urnenerdgrabes ist die Belegung mit weiteren Urnen zulässig. Die Ruhefrist beträgt jeweils 10 Jahre (§ 11 Abs. 2 c und d). Die Belegung einer Urnenkammer ist während der Benutzungsdauer mit bis zu vier Urnen gestattet. Die Anzahl der Urnen bei der Belegung eines Urnenerdgrabes wird nicht beschränkt.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, auf der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Asche nach Ablauf der Benutzungsdauer in würdiger Form der Erde zu übergeben.

## § 16

### **Umgestaltung von Grabstätten – Beschränkung der Rechte an Grabstätten**

- (1) Bisherige Familiengräber (Vierfachbelegung) die durch Ablauf der Ruhefrist für eine Neubelegung zur Verfügung stehen, werden ausschließlich zu neuen Einzelgräbern (jeweils maximal Doppelbelegung möglich) umgestaltet. Familiengräber deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist und die nur einseitig belegt sind, können mit Einverständnis des Nutzungsberechtigten ebenfalls zu neuen Einzelgräbern umgewandelt werden.
- (2) Das Benutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort nach Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann (Artikel 11 Absatz 3 BestG). Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grab Bestatteten ist jedoch der Nutzungsberechtigte zu hören.
- (3) Den Nutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

## § 17

### **Unterhaltung der Gräber**

- (1) Gräber sind spätestens 6 Wochen nach der Beisetzung gärtnerisch herzurichten und dauernd ordnungsgemäß instandzuhalten.
- (2) Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften instandgehalten, können sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet oder ggf. vor Ablauf des Grabrechtes eingeebnet werden. Kommt der Grabrechtsinhaber seiner Kostenerstattungspflicht nicht nach, so kann die Gemeinde die Einebnung des Grabes veranlassen.

- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Die gepflanzten Gewächse dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.
- (4) Verdorrte Kränze, Grabschmuck und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und entsprechend der Abfallbeseitigungssatzung des Landkreises Miltenberg zu trennen und in die bereitstehenden Behälter zu entsorgen.

## § 18

### **Gräber und Grabbeete**

- (1) Die Größe der Grabbeete der Einzelgräber beträgt (inkl. Einfassung):
 

Neuer Friedhof Abteilung A mit D	150 x 80 cm
Neuer Friedhof Abteilung E	150 x 125 cm
Alter Friedhof	150 x 80 cm
Urnerdgräber	85 x 100 cm
- (2) Rasenflächen vor den angelegten Grabbeeten werden durch den Friedhofsträger einheitlich angelegt und unterhalten. Die Anpflanzung der Grabbeete obliegt dem Grabnutzungsberechtigten. Grabschmuck wie Pflanzschalen, Leuchten oder sonstige persönliche Gegenstände sind jeweils innerhalb der Grabbeete aufzustellen, um die gemeinschaftliche Pflege der Rasenflächen zu gewährleisten.

## § 19

### **Grabmäler**

- (1) Die Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf, unbeschadet sonstiger Vorschriften, der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese ist berechtigt, allgemeine Anordnungen zu treffen, die sich auf das verwendete Material, Art und Größe der Grabmäler usw. beziehen.
- (2) Für die Erstellung von Grabmälern sind in der Regel Natursteinarten, Holz, geschmiedete oder gegossene Metalle wie Bronze, Stahl etc. zulässig. Ganzflächige Grababdeckplatten sind nicht zulässig.
- (3) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Der Arbeitsbeginn ist bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler und ähnliches können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.
- (4) Mit dem Antrag auf Genehmigung sind Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 einzureichen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage unter Angabe des zur Verwendung gelangenden Materials ersichtlich sein.

- (5) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung und dem Bestattungsgesetz entspricht.
- (6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
- (7) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.  
Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten, für die Beseitigung überflüssigen Erdmaterials und anfallender Bauabfälle ist der Benutzungsberechtigte verantwortlich.

## § 20

### **Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Die Größe der Grabmäler darf folgende Maße nicht überschreiten:  

Einzelgräber	Höhe 110 cm	Breite 60 cm
--------------	-------------	--------------

Die Höhe wird ab der Oberkante des Gehweges gemessen. Bei stehenden Zeichen sind 18 cm Dicke nicht zu unterschreiten. Grabzeichen dürfen maximal 1,30 m hoch sein. Liegende Grabmale (Kissensteine) sind zugelassen. Grabzeichen wie Würfel, Quader- oder Kissensteine in körperhafter Ausbildung ist der Vorzug zu geben. Für ausreichende Gründung ist zu sorgen.
- (2) Für die Urnenerdgräber in den Abteilungen A und B im neuen Friedhof werden liegende Grabmäler bis zu einer Größe von 50 x 50 cm zugelassen.
- (3) Jedes Grabmal muss mindestens einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen und zu dem Grabort sowie zur Umgebung passen.
- (4) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.
- (5) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (6) Nicht gestattet sind Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
- (7) Grabeinfassungen sind bis zu einer Breite von 16 cm zugelassen.

## § 21

### **Erhaltung und Entfernen von Grabmälern**

- (1) Der Zustand der Grabmäler wird von der Friedhofsverwaltung laufend überwacht. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die von der Friedhofsverwaltung festgestellten Mängel innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung bestimmten Frist zu beheben.  
Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, so kann die Friedhofsverwaltung die Mängel auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigen.

- (2) Die in § 19 Absatz 1 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes gehen nicht innerhalb von drei Monaten entfernte Grabmäler u.ä. in das Eigentum der Gemeinde über. Öffentliche Aufforderung hat vorher in ortsüblicher Weise zu erfolgen.
- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde, im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

## § 22

### **Größe der Grabmäler in der Erweiterungsfläche Neuer Friedhof Abteilung E**

Einzelgräber	Ansichtsfläche	bis 0,70 m <sup>2</sup>
	Stärke	mindestens 0,18 m
	Breite	maximal 0,85 m

Die von der Gemeinde erstellten Streifenfundamente sind zu verwenden. Grabmale sind auf allen sichtbaren Seiten zu bearbeiten. Steingrabmale dürfen keinen Spiegelschliff erhalten. Sichtbare Sockel sind nicht zulässig.

## § 23

### **Urnenkammern**

- (1) Die Verschlussplatten für die Urnenkammern werden zur Verfügung gestellt. Die Beschriftung erfolgt zu Lasten des Grabberechtigten und muss von diesem veranlaßt werden.  
Sie erfolgt einheitlich mit aufgesetzten Metallbuchstaben braun oder anthrazit getönt. Sie bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Urnenkammern muss von einem Steinmetzbetrieb oder vom Bestatter vorgenommen werden.
- (3) Unberechtigtes Öffnen der Urnenkammern und die Entnahme der Urne und ihre Verbringung an einen anderen Ort ist den Grabbenutzungsberechtigten untersagt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Aschenreste der Verstorbenen auf dem Friedhof in würdiger Form beigesetzt.

## § 24

### **Arbeiten im Friedhof**

- (1) Arbeiten im Gemeindefriedhof, die gewerbsmäßig oder gegen Entgelt vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese gilt gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten.

- (2) Wer unberechtigt Arbeiten ausführt oder dabei diese Satzung nicht beachtet, kann aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (3) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten innerhalb des Friedhofes in der Nähe des Bestattungsortes nicht gestattet.
- (4) Den nach Absatz 1 Berechtigten ist es gestattet, die Friedhofshauptwege mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Wege und sonstige Anlagen dürfen über das übliche Maß hinaus nicht beansprucht werden.
- (5) Die Arbeitsplätze sind wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

## § 25 **Haftung**

- (1) Für jede durch die Errichtung von Gräbern und Grabmälern entstehende Beschädigung von Grab- und Friedhofsanlagen haftet der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für alle Sach- und Personenschäden, die durch mangelhafte Unterhaltung einer Grabanlage verursacht werden. Sie haften insbesondere für jeden Schaden, der Dritten infolge ihres Verschuldens durch umfallende Grabmale oder durch das Abstürzen von Teilen eines Grabmales verursacht wird. Die Nutzungsberechtigten haben den Zustand der Grabmale laufend zu überwachen.

## III. Teil Ordnungsvorschriften

### § 26 **Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind ständig für den Besuch geöffnet. Aus besonderem Anlaß kann ein Friedhof ganz oder teilweise vorübergehend für den Besuch geschlossen werden.

### § 27 **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich in den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter acht Jahren ist der Besuch des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung gestattet.

- (3) Während Bestattungsfeierlichkeiten ist das Fotografieren und Filmen nur mit Genehmigung der Angehörigen des Verstorbenen und während einer kirchlichen Bestattungszeremonie nur mit Genehmigung des betreffenden Geistlichen zulässig.
- (4) Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet,
- a) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten,
  - b) Friedhofsanlagen und Grabstätten zu verunreinigen und zu beschädigen
  - c) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren; ausgenommen hiervon sind die Fahrzeuge der nach § 5 dieser Satzung zugelassenen Gewerbetreibenden bei Ausübung entsprechender Tätigkeiten sowie Krankenfahrräder,
  - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen
  - e) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten
  - f) Plakate, Reklameschilder oder dergleichen anzubringen,
  - g) Tiere mitzuführen und
  - h) zu rauchen.

## § 28

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 4) zuwiderhandelt,
2. der Anzeigepflicht nach § 5 nicht nachkommt,
3. die Vorschriften über die Aufbahrung im Leichenhaus nicht beachtet (§ 6),
4. die Vorsichts- und Schutzmassnahmen gemäß § 8 verletzt
5. die Vorschriften über die Unterhaltung der Gräber (§ 16) und Urnenkammern (§§ 16 und 21) und die Errichtung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern (§§ 18, 19 und 20) nicht beachtet,
6. unberechtigt Arbeiten im Friedhof ausführt oder die Arbeitsplätze nicht wieder in ordnungsgemäßen Zustand versetzt (§ 24),
7. die Vorschriften über das Verhalten auf dem Friedhof (§ 27) verletzt.

## § 29

### **Gebühren im Bestattungswesen**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren auf Grund einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

## § 30

### **Übergangsvorschriften**

Laufende Grabnutzungsrechte, Ruhefristen, vorhandene Grabmäler, Einfassungen und ganzflächige Grababdeckplatten, die zu Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhanden sind, genießen Bestandsschutz bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

## § 31

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Mömlingen vom 23. Dezember 1992, zuletzt geändert am 20.05.1999 außer Kraft.

Mömlingen, 27. Juni 2005  
Gemeinde Mömlingen:

Edwin Lieb  
Erster Bürgermeister

## **Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Mömlingen**

Aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Mömlingen folgende

## **Satzung über die Friedhofsgebühren**

### § 1

#### **Art der Gebühren**

Die Gemeinde Mömlingen erhebt:

- a) Grabplatzgebühren
- b) Leichenhausgebühren
- c) Bestattungsgebühren
- d) sonstige Gebühren und Kosten

### § 2

#### **Grabplatzgebühren**

- (1) Die Grabplatzgebühren betragen für
  - a) Einzelgräber (Benutzungsdauer 25 Jahre) 675,— Euro
  - b) Familiengräber (Benutzungsdauer 25 Jahre) 1.175,— Euro

- |  |            |
|--|------------|
| c) Urnenkammern (Benutzungsdauer 10 Jahre)   | 310,— Euro |
| d) Urnenerdgräber (Benutzungsdauer 10 Jahre) | 310,— Euro |
- (2) Bei der beabsichtigten Belegung eines vorhandenen Grabes muss mindestens auf die Dauer der Ruhefrist die Grabplatzgebühr bezahlt sein. Die Höhe der Nachbelegungsgebühr wird in der Weise ermittelt, dass die jeweilige Grabplatzgebühr durch die Anzahl der Benutzungsjahre geteilt und mit den fehlenden Jahren vervielfacht wird.

Abweichend hiervon gilt folgende Regelung:

Verlängerung des Benutzungsrechtes von Urnenerdgräbern und Urnenkammern um 5 Jahre	155,— Euro
--	------------

- (3) Die Gebühren für die Verlängerung des Benutzungsrechtes betragen für
- |   |  |
|---|--|
| a) Einzelgräber 1/25 der Gebühr nach Absatz 1 a pro Jahr der Verlängerung   |  |
| b) Familiengräber 1/25 der Gebühr nach Absatz 1 b pro Jahr der Verlängerung |  |
| c) Urnenkammern 1/10 der Gebühr nach Absatz 1 c pro Jahr der Verlängerung   |  |
| d) Urnenerdgräber 1/10 der Gebühr nach Absatz 1 d pro Jahr der Verlängerung |  |

### § 3

#### **Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses**

Die Gebühren betragen für die Benutzung

- |  |            |
|--|------------|
| 1. der Leichenkammer und der Aussegnungshalle          | 155,— Euro |
| 2. der Leichenkammer mit Kühleinrichtung               | 180,— Euro |
| 3. Benutzung der Aussegnungshalle (ohne Leichenkammer) | 100,— Euro |
| 4. Benutzung des Sektionsraumes                        | 200,— Euro |

### § 4

#### **Bestattungs- und sonstige Gebühren**

- (1) Für die Grabherstellung bzw. Urnenbeisetzung sind folgende Gebühren zu entrichten:
- |                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| a) Einzelgräber mit Bodenaustausch | 350,— Euro |
| b) dto. Tieferlegung               | 460,— Euro |
| c) Urnenbeisetzung                 | 90,— Euro  |

Die vorstehenden Gebühren beinhalten alle Dienstleistungen des Totengräbers (Ausheben und Schließen des Grabes, Bodenaustausch und Abfuhr von überschüssigem Erdmaterial, Aufbahnen der Leiche für die Trauerfeier und Anwesenheit bei der Beisetzung der Leiche bzw. der Urne)

- |                 |           |
|-----------------|-----------|
| d) Urnenkammern | 90,— Euro |
|-----------------|-----------|

- (2) Sonderleistungen bei der Erstellung des Grabes (Beseitigung von Grabdenkmälern und Fundamenten etc.) werden nach Art, Zeit und Beanspruchung der Dienstkräfte gesondert berechnet. Die Kosten für die Erstellung von Reihenfundamenten im neuen Friedhof Abteilung E sind wie folgt zu entrichten:

Familiengrab 240,— Euro  
Einzelgrab 120,— Euro

## § 5

### **Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist,
  - a) wer das Nutzungsrecht an einem Grab erwirbt,
  - b) wer eine Leistung beantragt
  - c) wer zur Zahlung der Gebühr gesetzlich verpflichtet ist (§ 1968 BGB, § 15 BSHG)Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Zur Zahlung der Grabgebühr ist der Grabbenutzungsberechtigte verpflichtet.
3. Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

## § 6

### **Entstehung der Fälligkeit der Gebührenschuld**

1. die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist im voraus zu entrichten. Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
2. Die Gemeinde kann bei Beantragung einer Leistung eine ausreichende Sicherung fordern. Hierfür kommt insbesondere die Abtretung von Ansprüchen aus Sterbe- und Lebensversicherungen in Betracht.
3. Wenn die Gebühren weder im voraus bezahlt, noch ausreichend gesichert werden, wird die Bestattung in einfacher, würdiger Form durchgeführt.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Mömlingen, im 27. Juni 2005  
Gemeinde Mömlingen:

Edwin Lieb, Bürgermeister

## **Erläuterungen zur neuen Friedhofssatzung mit der dazugehörigen Gebührensatzung der Gemeinde Mömlingen**

Auf Grund der Platzprobleme im Friedhof stand der Gemeinderat vor der Entscheidung, einen neuen Friedhof zu planen oder eine Möglichkeit zur Erhaltung und Weiterführung des vorhandenen Friedhofes im Ortskern unmittelbar neben den beiden Kirchen zu finden. Nach der Untersuchung der Bodenverhältnisse durch Experten entschloß sich der Gemeinderat auch beeinflusst von der Meinung einer vermeintlichen Mehrheit der Bevölkerung, den Friedhof an der jetzigen Stelle zu erhalten. Man war sich im Klaren darüber, dass dies nur möglich sein wird, wenn ein ganzes Bündel von Massnahmen greift, die alle dieses eine Ziel verfolgen. Man stellte fest, dass die Vierfachgräber (im Volksmund als "Familiengräber" bekannt) in den meisten Fällen nicht oder unzureichend ausgenutzt wurden. Mit anderen Worten: Oft kam es vor, dass in diesen Gräbern jahrzehntelang nur eine oder zwei Leichen bestattet wurden und die beiden restlichen Plätze frei blieben. Dies kann man sich aber nicht erlauben, wenn man den Friedhof noch mindestens etwa 20 bis 25 Jahre erhalten will. Eine Änderung der Friedhofssatzung wurde deshalb notwendig.

In der neuen Friedhofssatzung wird festgelegt, dass **alle vorhandenen Rechte an Familiengräbern (Vierfachbelegung), die derzeit bestehen, weiter gelten, bis das Nutzungsrecht des Grabes abgelaufen ist.** Das bedeutet, dass einzelne Familiengräber noch Laufzeiten von über 20 Jahren haben. Eheleute können in aller Regel auf Wunsch auch dann in einer gemeinsamen Grabstätte ihre letzte Ruhe finden, wenn der Tod des zuletzt Verstorbenen zeitlich mehr als 25 Jahre zurückliegt.

Klar ist aber, dass ab sofort keine neuen Vierfachgräber mehr angeboten werden. Dies ist die wesentlichste Änderung in der Friedhofssatzung. Es ist künftig auch notwendig, bei der Anfertigung von Grabmalen von den bisherigen zu großen Grabsteinen weg zu kommen und gefälligerer weit schönere Steine zu verwenden, wie dies seit Jahren schon im neuen Gräberfeld am Eingang an der Alten Schulstraße praktiziert wird.

Wegen der nötigen Anlegung der neuen Gräber kommt es natürlich zu Kosten für die Betroffenen, da die alten zu großen Grabsteine oft nicht mehr für das neue Einzelgrab mit Doppelbelegung geeignet sind. Es ist aber sicher in vielen Fällen machbar, den Stein weiter zu verwenden, indem man ihn verkleinert und wenn nötig neu beschriften läßt.

Die Reduzierung der zu großen Grabsteine wird das Gesamtbild des Friedhofes verbessern.

Um dem Trend zur Feuerbestattung Rechnung zu tragen, beschloß der Gemeinderat, neben den bereits vorhandenen Urnentürmen auch sogenannte Urnenerdgräber neu anzulegen. Zunächst sind davon 45 auf dem neuen Teil des

Friedhofes geplant. Um die Entscheidung für eine dieser beiden Bestattungsformen zu erleichtern, wurde die Gebühr für eine Grabstätte mit jeweils 310,— Euro so festgelegt, dass die Kosten bei der Auswahl möglichst keine entscheidende Rolle spielen. Natürlich ist es daneben auch künftig weiterhin möglich, die Urne auch als Beigabe in einem Einzelgrab zu bestatten.

Bei Erdbestattungen sollte künftig verstärkt darauf geachtet werden, dass den Verstorbenen nur leicht verrottbare Kleidung angezogen werden darf. Andere Materialien verhindern oder verlangsamen die Verwesung was nach Ablauf der Ruhefrist und bei einer Neubelegung nicht sehr angenehm ist.



## Verluste zum Mitzählen

### **Tropfender Wasserhahn:**

Kommt aus dem Wasserhahn pro Sekunde ein Tropfen, bedeutet dies einen Wasserverlust von 500 Litern pro Monat! Aufs Jahr gerechnet sind das schon 6000 Liter oder aber 32,00 € Verlust.

T i p p: Lassen Sie sofort die alten Dichtungen austauschen.

### **Undichter Spülkasten:**

Bei einem defekten Spülkasten können sehr leicht 20 Liter Trinkwasser je Stunde auslaufen. Pro Tag sind das knapp 500 Liter, pro Monat bereits 15.000 Liter (Verlust: 80,00 €) und pro Jahr 180.000 Liter (Verlust: 963,00 €).

T i p p: Lassen Sie prüfen, ob die Mechanik im Spülkasten funktioniert und, falls nötig, die brüchige Dichtung austauschen.

### **Verkalkter oder verunreinigter Druckspüler:**

Viele WC's sind mit so genannten Druckspülern versehen. Sind diese verkalkt, verunreinigt oder verschlissen, schließt sich das Ventil nur sehr langsam oder gar nicht. Das Spülwasser läuft und läuft und läuft. Denkbare Wasserverlust pro Minute 20 Liter Trinkwasser. Pro Stunde sind das schon 1.200 Liter, je Tag 28.800 Liter (Verlust: 154,00 €) und monatlich sind das 864.000 Liter Trinkwasser oder 4.622,00 vergeudete Euro.

T i p p: Umgehend Reparatur veranlassen, sobald erste Anzeichen einer Verkalkung oder Verunreinigung erkennbar sind. Wenn der Druckspüler gar nicht mehr schließt, ist eine sofortige Wasserabsperrung erforderlich.

### Unentdeckter Wasserrohrbruch:

Zwischen 30.000 und 900.000 Liter Trinkwasser (Verlust: zwischen 160,00 € und 4.800,00 €) können jeden Monat im Boden versickern, wenn ein Wasserrohr undicht ist.

T i p p: Kontrollieren Sie regelmäßig den Zustand der Wasserrohre am und im Gebäude. Schäden an den im Erdreich verlegten Wasserrohren kann man meistens nur durch einen Blick auf den Wasserzähler entdecken. Wenn die Wasseruhr läuft, obwohl im Gebäude sämtliche Wasserentnahmestellen geschlossen sind, sollte man unverzüglich einen Gas-Wasserinstallateur rufen. Wegen der möglicherweise sehr hohen Verluste ist eine wöchentliche Kontrolle ratsam.



### Freiwillige Feuerwehr Mömlingen

10.07.2005	09.30 Uhr	Aktive	Umgang mit Motorkettensägen	Schutzanzug
12.07.2005	18.00 Uhr	2. Jugendgruppe	Übung	Schutzanzug
13.07.2005	19.30 Uhr	Aktive	Umgang mit Motorkettensägen	Schutzanzug

## STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

### Geburten:

am 17.06.2005	Nesla Ali Oglou Eltern: Tamer Ali Oglou und Galime Impram, Stiegelgasse 9
am 29.06.2005	Maja Tina Gelnar Eltern: Peter Gelnar und Christiane geb. Ball, Untere Kirchrainstraße 2
am 30.06.2005	Alina Uhlig Eltern: André Uhlig und Duangdao geb. Klinkesorn, Eugen-Ostheim-Straße 4

### Sterbefälle:

am 20.05.2005	Frau Erika Pachale, Bachgaustraße 7	im Alter von 67 Jahren
am 27.05.2005	Frau Karin Vogel, Kühtrieb 21	im Alter von 33 Jahren
am 31.05.2005	Frau Ilse Limbach, Oberer Kellerstutz 6	im Alter von 92 Jahren
am 09.06.2005	Herr Theodor Vetter, Untere Kirchrainstraße 16	im Alter von 77 Jahren
am 10.06.2005	Herr Adam Lieb, Mittelstraße 9	im Alter von 74 Jahren
am 18.06.2005	Herr Josef Wollmann, Hauptstraße 67	im Alter von 69 Jahren
am 29.06.2005	Frau Theresia Becker, Schafgasse 3	im Alter von 92 Jahren

## NICHTAMTLICHER TEIL

### Geburtstage

#### Herzliche Glückwünsche für



Herrn Ewald Hohm, Sommerwiese 3 zum 74. Geburtstag am 10.07.2005  
Herrn Ali Chousein, Oglou, Bachstraße 2 zum 68. Geburtstag am 10.07.2005  
Frau Walburga Kuhn, Rosengartenstraße 5 zum 66. Geburtstag am 10.07.2005  
Herrn Kurt Markert, Schafgasse 21 zum 70. Geburtstag am 12.07.2005  
Herrn Johannes Schuck, Frankenstraße 9 zum 68. Geburtstag am 13.07.2005  
Frau Katharina Wolf, Kühzellstraße 6 zum 80. Geburtstag am 14.07.2005  
Frau Johanna Deckert, Bachstraße 63 zum 76. Geburtstag am 14.07.2005  
Herrn Friedrich Kraus, Hauptstraße 6 zum 72. Geburtstag am 14.07.2005  
Frau Monika Markert, Schafgasse 21 zum 69. Geburtstag am 14.07.2005  
Herrn Konrad Giegerich, Odenwaldstraße 25 zum 83. Geburtstag am 15.07.2005

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

In dringenden Fällen zu erreichen:

Von Freitag, 08.07., ab 18.00 Uhr, bis Sonntag, 10.07.2005, 8.00 Uhr:

Dr. Zingeler, **Obernburg**, Römerstraße 3, Tel. 9700

Von Sonntag, 10.07., ab 08.00 Uhr bis Montag, 11.07.2005, 08.00 Uhr, sowie am  
Mittwochnachmittag, 13.07.2005, ab 13.00 Uhr:

Dr. Wagner, **Obernburg/Eisenbach**, Brückenstraße 4, Tel. 3701

**Dienstzeiten:** von Freitag 18.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr, an Feiertagen von  
18.00 Uhr am Vorabend bis 8.00 Uhr des folgenden Werktages, am Mittwoch von  
13.00 Uhr bis Donnerstag 8.00 Uhr. Sofern Ihr behandelnder Arzt/Hausarzt nicht  
erreichbar ist, vermittelt Ihnen in dringenden Behandlungsfällen die Vermittlungs-  
und Beratungszentrale der KVB, Tel. 01805-19 12 12 (0,12 €/Min.) einen dienst-  
habenden Arzt des hausärztlichen Bereitschaftsdienstes sowie ggf. auch einen  
diensthabenden Facharzt.

### Notfall-Fax für Hörgeschädigte der Rettungsleitstelle Aschaffenburg:

Fax-Nr. 06021/80622

### Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Am 09.07. und 10.07.2005, von 10.00 - 12.00 Uhr und von 18.00 - 19.00 Uhr,  
sowie am Mittwochnachmittag, 13.07.2005, von 18.00 - 19.00 Uhr:

Dr. Ernst Richter, **Mespelbrunn**, Hauptstraße 165, Tel. 06092/995946

### Apothekenbereitschaft

24-Stündiger Bereitschaftsdienst, beginnt morgens um 8.00 Uhr:

Sa. Sonnen-Apotheke, Elsenfeld, Marienstraße 6, Tel. 8960

So. Markt-Apotheke, Mönchberg, Hauptstraße 71, Tel. 09374/99927

Sebastian-Apotheke, Großostheim-Wenigumstadt, Balduinstr. 4,  
Tel.: 06026/4883

Mo. Turm-Apotheke, Großwallstadt, Hauptstraße 19, Tel. 22744

Di. Josef-Apotheke, Leidersbach, Hauptstraße 198, Tel. 06028/5386  
Apotheke am Markt, Großostheim, Breite Straße 6, Tel. 06026/4915

Mi. Linden-Apotheke, Erlenbach, Lindenstraße 29, Tel. 09372/8228

Do. Römer-Apotheke, Obernburg, Römerstraße 43, Tel. 4500

Fr. Eichen-Apotheke, Obernburg/Eisenbach, Eichenweg 1, Tel. 5700

### **Jahrgang 1932/33**

Aus aktuellem Anlass wird unsere nächste Wanderung auf Dienstag, 12.07.2005, vorverlegt. Bitte beachten! Abmarsch ist um 14.30 Uhr an der Kultur- und Sporthalle. Einkehr so gegen 15.30 Uhr im Waldschlösschen. Bitte kommt alle, es geht um unseren Jahrgangsausflug am 13.09.2005. Ihr Orga-Team!

### **Jahrgang 1933/34**

Zu unserer nächsten Wanderung treffen wir uns am Mittwoch, 13.07.2005, um 14.30 Uhr am Verkehrskreisel. Abschluss und Einkehr ca. 16.00 Uhr in der Gaststätte der Kultur- und Sporthalle bei Lina und Nico.

### **Jahrgang 1938**

Am Donnerstag, 14.07.2005, wandern wir zum "Dicken Baum". Treffpunkt um 14.00 Uhr am Viktoria-Sportplatz. Abschluss um 15.30 Uhr bei Hildegard.

### **Jahrgang 1967/68**

Denkt Ihr noch an unser Grillen am Samstag, 16.07.2005, bei Rainer? Grillgut besorgt jeder selber und wer will, bringt einen Salat mit. Für Getränke ist gesorgt. Sagt auch bitte den "Auswärtigen" Bescheid.

### **Jahrgang 1972/73**

Am Freitag, 08.07.2005, findet der Polterabend von Christoph Giegerich am Hundeparkplatz statt. Hierzu treffen wir uns um 20.00 Uhr am Parkplatz der "Hefa Moden" um von dort aus gemeinsam zu starten. Bitte sagt auch den "Auswärtigen" Bescheid.

### **Freiwillige Feuerwehr Mömlingen**

Einen herzlichen Dank an alle Gäste und Besucher, die gemeinsam mit uns das 125-jährige Jubiläumsfest der Freiwilligen Feuerwehr zu einem unvergesslichen Erlebnis und einem schönen Erfolg werden ließen.

Insbesondere bedanken wir uns bei

- unseren zahlreichen Helfern für Ihren pausenlosen Einsatz und für alle Kuchen-spenden.

- Herrn Pfarrer Zopora für den schönen Festgottesdienst
- allen Teilnehmern an der Sternfahrt und am Festzug
- den Anwohnern für Ihr Verständnis von eventuellen Belästigungen und für den Fahنشmuck im Ort.

Ein weiterer Dank gilt den Firmen:

Firma Löwer für die Bereitstellung des Blumenschmuckes für den Ehrenabend und am Fest sowie für Sachspenden von der Fa. Odenwald Konserven, Fa. BayWa und bei allen weiteren Geld- und Sachspendern.

### **Kreisfeuerwehrfest in Hausen**

Am Samstag, 09.07.2005, besuchen wir das Kreisfeuerwehrfest. Anzugsordnung: Feuerwehr-Shirt. Abfahrt um 19.00 Uhr am Feuerwehrhaus.

### **Jugendnachrichten**

Am 09.07.2005 fahren alle Jugendlichen nach Mosbach zum 3-Ländertreffen. Treffpunkt um 10.45 Uhr am Feuerwehrhaus in Schutzkleidung.

### **Wasserwacht- Pitsche News**

#### **Radtour**

Zur Radtour am 16.07.05 treffen wir uns pünktlich um 10.00 Uhr an der Kultur- und Sporthalle in Mömlingen. Weitere Infos gibt's im nächsten Amtsblatt.

#### **Öffnungszeiten Hallenbad**

Das Schwimmbad- Team freut sich auf die Hallenbad- Besucher während der gewohnten Öffnungszeiten:

Donnerstag: 17.00 Uhr - 21.00 Uhr

Freitag: 17.00 Uhr - 21.00 Uhr

Samstag: 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

### **Obst- und Gartenbauverein**

Der nächste Gartenstammtisch findet am Donnerstag, 14.07.2005, statt. Treffpunkt ist um 18.00 Uhr an der Brücke zur Kleingartenanlage. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

### **Imkerverein Mömlingen**

Die Mitglieder des Imkervereins treffen sich am Freitag, 15.07.2005, um 20.00 Uhr im Gasthaus "Zum Löwen".

### **Schützenverein Mömlingen 1962 e.V.**

#### **Auf geht's zum Schützen-OM**

In der Zeit vom 08.07. - 13.07.2005 kann jeder der Lust und Laune hat, und nicht Mitglied in einem Schützenverein ist, sein Können und Geschick mit einem Luft- bzw. Kleinkalibergewehr zeigen. Eine Mannschaft besteht aus 3 Personen, es gibt aber auch eine Einzelwertung. Des weiteren wird in dieser Zeit auch der Ortschützenkönig ermittelt. Schießzeiten: Dienstag und Freitag ab 19.00 Uhr, Sonntag ab 10.00 Uhr.

## **Königsessen**

Am Sonntag, 17.07.2005, laden der Schützenkönig und seine beiden Ritter zum traditionellen Königsessen ein. Beginn ist nach dem Ende der Ortsmeisterschaft ab 12.00 Uhr. Wer einen Salat oder Kuchen mitbringen möchte, darf dies natürlich gerne machen.

## **Angelsportverein Mömlingen 1973 e.V.**

Am Freitag, 08.07.2005, haben wir in der Pizzeria am Markt eine Vorstandssitzung um 20.00 Uhr. Petri Heil!

## **Heimat- und Geschichtsverein Mömlingen e.V.**

### **Heimatmuseum**

Die nächsten Arbeitstreffen sind am 7. und 14.07.2005. Es gibt für den Museumstag noch einiges zu tun!

### **Sommernachtsschoppen**

Der diesjährige Sommernachtsschoppen der Vorstandschaft samt Ehepartner ist am Freitag, 22.07.2005, ab 18.30 Uhr. Wer verhindert ist, möge dies wegen der Vorplanung (es gibt Spanferkel) bitte umgehend dem Vereinsvorsitzenden mitteilen.

### **Termine**

Der diesjährige Mömlinger Museumstag findet am Sonntag, 18.09.2005, statt. Am Samstag, 08.10.2005, starten wir mit attraktiven Zielen zu einem Ausflug in den landschaftlich reizvollen Pfälzer Wald. Zu beiden Veranstaltungen ergeht bereits jetzt herzliche Einladung.

### **Alte Bachgau-Chronik wird neu aufgelegt**

Der Obernburger Verleger Eric Erfurth plant eine Neuauflage der bekannten Bachgauchronik von J.W.Ch. Steiner, die unter dem Titel "Geschichte und Topgraphie der alten Grafschaft und Cent Bachgau..." im Jahr 1821 erschienen und deshalb längst vergriffen ist. Die geplante Neuauflage dieses von vielen Geschichtsfreunden heute noch geschätzten Werkes ist nur dann realisierbar, wenn genügend Vorbestellungen erfolgen. Das durch ein Register und durch mehrere Abbildungen erweiterte Buch soll 24,- Euro kosten. Wer an diesem Buch interessiert ist (auch Mömlingen wird darin beschrieben), möchte dies bitte dem Vereinsvorsitzenden Wolfgang Hartmann mitteilen, damit eine Sammelbestellung ergehen kann.

## **Mömlinger Carneval-Verein e.V.**

Danke schön an die Hobby-Miet Werkstatt in Mömlingen

Der MCV möchte sich auf diesem Wege bei Herrn K.-H. Hofmann, Inhaber der Hobby-Miet Werkstatt Mömlingen, recht herzlich bedanken, für die tolle Unterstützung unserer Jugendarbeit.

## **MCV-Nachrichten**

### **Monatsversammlung**

Unsere nächste Monatsversammlung findet am Donnerstag, den 07.07.2005, um 20.30 Uhr im "Alt Mümling" statt.

### **Terminvormerkung:**

- 09.07.2005 Gardetreffen und Zelten am Hundeplatz  
10.07.2005 Internes Picknick ab 10.00 Uhr am Hundeplatz  
16.07.2005 Kippenburgfest Aschaffenburg  
Abfahrt: 18.00 Uhr Rathaus Mömlingen mit Vereins T-Shirt soweit vorhanden.  
Wir fahren mit Privat-PKW's  
Ansprechpartner: Günther Frieß Tel.: 06022/31847  
17.07.2005 Umzug Mirabellenfest  
Kleiderordnung: schwarze Hose/Rock, schwarze Fliege, weißes Hemd/Bluse, weißer Sakko

## **Schützenverein Mömlingen 1962 e.V.**

### **Auf geht's zur Schützen-OM**

In der Zeit vom 08.07.2005 bis 13.07.2005 kann jeder der Lust und Laune hat, und nicht Mitglied in einem Schützenverein ist, sein Können und Geschick mit einem Luft- bzw. Kleinkalibergewehr zeigen. Eine Mannschaft besteht aus 3 Personen, es gibt aber auch eine Einzelwertung. Des weiteren wird in dieser Zeit auch der Ortsschützenkönig ermittelt. Schießzeiten: Dienstag und Freitag ab 19.00 Uhr, Sonntag ab 10.00 Uhr.

## **Freie Wähler**

Die Vorstandschaft der Freien Wähler trifft sich am 11.07.2005 um 20.00 Uhr in der Wolfschänke zu einer Vorstandssitzung zwecks Vorbesprechung unseres Sommerfestes. Mitglieder der FWG die sich daran aktiv beteiligen möchten, sind herzlich willkommen.

## **Wanderverein "Alpenrose"**

Tages-Wanderung an der Bergstraße bei Bensheim-Auerbach

Am Sonntag, den 10.07.2005 treffen wir uns um 9.00 Uhr an der Gemeindewaage zur Fahrt an die Bergstraße. Die Wanderung führt uns zunächst zur gutenhaltenen Burgruine "Auerbacher Schloss", um anschließend durch das "Fürstenlager" in Richtung Felsenmeer zu wandern. Mittagsrast halten wir im Wormser Naturfreundehaus am "Borstein-Felsen". Am Nachmittag geht es, vorbei am "Teufelsstein" (Ehrenmal des Odenwald-Klub), durch Hochstädten, zu unseren Fahrzeugen, um die Heimfahrt anzutreten. Zu dieser Wanderung - für fast jeden - sind auch Gastwanderer herzlich eingeladen; meint Wanderführer K.-H. Kaiser.

## **Kleintierzuchtverein**

Am Donnerstag, 07.07.2005 findet wegen der Einweihung dringend eine Sitzung aller Vorstandsmitglieder statt.  
Beginn 19.30 Uhr im Züchterheim.

## **Sängervereinigung**

Am Sonntag, 10.07.2005 wirken wir bei der Serenade des Männerchores 2000 in Kleinwallstadt mit.

Abfahrt mit dem Bus ab Rathaus um 16.30 Uhr.

Kleidung: Dunkle Hose bzw. Rock und weißes Hemd bzw. Bluse.

Alle Mömlinger laden wir bereits heute schon recht herzlich zum Sängertreff

### **"Hofschoppen" im Hofhaus am Sonntag, 17.07.2005,**

ab 10.30 Uhr ein.

Freuen Sie sich auf schöne, gemütliche Stunden in geselliger Runde bei leckeren Speisen und Getränken sowie Kaffee und Kuchen.

Natürlich halten wir auch einige Überraschungen bereit!!!

## **110 Jahre TV Mömlingen**

Aktuelles und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite:  
[www.tv-moemlingen.de](http://www.tv-moemlingen.de)

### **Wir sind umgezogen!**

#### **Geschäftsstelle des TV 1895 Mömlingen e.V.**

Alte Schulstraße 1, 63853 Mömlingen

Öffnungszeiten: Montag 17.00 Uhr - 19.00 Uhr

Telefon: 06022/682173

Fax: 06022/507235

e-mail: [tv-moemlingen@t-online.de](mailto:tv-moemlingen@t-online.de)

Internet: [www.tv-moemlingen.de](http://www.tv-moemlingen.de)

### **Einladung zum Sommernachtskonzert**

Wir laden die Mömlinger Bevölkerung schon jetzt recht herzlich zu unserem ersten Sommernachtskonzert ein, das am 16.07.2005 stattfindet. Ab 18.00 Uhr unterhalten Sie die Mümlingtal-Musikanten mit moderner und traditioneller Blasmusik hinter dem Rathaus. Um 20.15 Uhr spielen unsere Musikfreunde aus Laudenschbach, bevor die Mümlingtal-Musikanten den letzten Teil des Sommernachtskonzertes gestalten. Das Konzert geht bis in die Abendstunden und wir hoffen, dass wir Ihnen bei anbrechender Dunkelheit und Fackelschein ein paar ganz besonders schöne Stunden bei entspannter Blasmusik bieten können.

## **Jugendaktionstag 2005**

Wir möchten alle Interessierten Kinder und Eltern schon jetzt auf unseren dies-jährigen Aktionstag hinweisen. Dieser findet am 24.07.2005, ab 14.30 Uhr in der TV Turnhalle statt. Es können Instrumente ausprobiert werden, die Mümlingtal-Musikanten stellen sich vor und präsentieren ihr Ausbildungsprogramm und es spielen verschiedene Ensembles. Mehr Informationen gibt es in den nächsten Ausgaben des Amtsblattes.

## **Volleyballjugend**

Ergebnisse der männlichen Volleyballjugend vom Wochenende  
Spieltag Kreismeisterschaft Vorrunde D-Jugend Männlich

TV Mömlingen 2	-	TV Sailauf 1	2:0
TV Mömlingen 2	-	TV Sailauf 2	2:0
TV Mömlingen 2	-	DJK Wombach	2:0

## **Viktoria Mömlingen**

### **Jugendnachrichten**

Jugendturniere am Wochenende:

Sa. 09.07.	F1 + 2 sowie E1	in Hobbach
	E + D	in Breuberg
So. 10.07.	Bambinis	in Breuberg

An alle Trainer: bis zum Sonntag bitte eure Berichte fürs Viktoria-Fazit-Heft bei Reiner Spall abgeben.

Wenn möglich mit einem Foto eurer Mannschaft.

Um auch eine zweite F-Jugend Mannschaft für die kommende Saison anmelden zu können, suchen wir noch Kinder der Jahrgänge 1997/98, die Interesse am Fußball spielen haben.

Training ist immer donnerstags ab 17.00 Uhr.

Auch wollen wir ab sofort allen Fußball begeisterten Mädchen im Alter von 9-12 Jahren die Möglichkeit geben unseren Sport auszuüben. Wer Interesse hat, setzt sich bitte mit Jugendleiter Werner Bräutigam in Verbindung.

## **Kath. Gottesdienstordnung vom 10. bis 17. Juli 2005**

### **10.07. 15. Sonntag im Jahreskreis**

*Engelbergwallfahrt Eisenbach*

9:30 *Eucharistiefeier in Eisenbach*

19:00 Kilianiandacht

### **12.07. Dienstag - Nabor, Felix**

19:00 BSM f. Elisabeth u. Sebastian Völker  
f. Carolin, Elsa u. Karl Stegmann

**13.07. Mittwoch - Hl. Heinrich II. und hl. Kunigunde, Kaiserpaar**

8:00 Morgenlob

19:00 Fatima-Rosenkranz

**14.07. Donnerstag - Hl. Kamillus von Lellis, Priester**

19:00 BSM f. Therese und Franz Beck; f. Hermine u. Willi Hohm u. Angeh.; f. Robert Johannes, Eltern u. Schwiegereltern; f. Bernd u. Rudi Suffel u. Angeh.; f. Gertrud u. Horst Baumann u. Angeh.; f. Josef u. Theresia Hasenöhr, Gottfried u. Maria Babilon u. Angeh.

**15.07. Freitag - Hl. Bonaventura, Hl. Gumbert**

19:00 Wortgottesfeier

**16.07. Samstag - Gedenktag U. Lieben Frau a. d. Berge Karmel**

14:00 Trauung von Marion Boll und Thomas Sauerwein

18:30 *Eucharistiefeier in Eisenbach*

**17.07. 16. Sonntag im Jahreskreis**

9:30 Eucharistiefeier für die Pfarrgemeinde

2. Seelengottesdienst für Theresia Ecker.

Lesung 1: Jes 55,10-11 Lesung 2: Röm 8,18-23

BSM f. Elisabeth u. Franz Klotz; f. Hildegard Beck; f. Artur Babilon u. Angeh.; f. Fam. Amrhein und Fam. Morschhäuser; f. Franz u. Marie Grödl, Hilde u. Jürgen Elbert; f. Mathilde u. Anton Lieb m. Söhnen u. Angeh.; f. Elisabeth Brunsch und Großeltern; f. Josef und Paula Ostheimer

9:30 Ökumenischer Kindergottesdienst im Pfarrsaal

**Altardienst am Samstag, 09.07.2005 um 18:30 Uhr**

Ministranten: alle Sonntags-, Samstags- und Werktagsministranten  
(Ministranten-Neuaufnahme)

Kommunionsspender: Hilmar Rothermich, Wolfgang Messingschlager,  
Isolde Vogel, Rosa Saller

**Das "Wort" zum Sonntag**

Am Freitag, den 8. Juli war der Gedenktag unserer Bistumsheilige, dem hl. Kilian und seinen Gefährten. Wir werden am Samstag in der Vorabendmesse dieser Heiligen gedenken.

Unser Bischof hatte in seiner Ansprache am letzten Sonntag dazu aufgerufen, ebenso wie die Heiligen unserer Diözese Glaubenszeugnis abzugeben. Jeder soll dort, wo er lebt und arbeitet das weiter geben, wovon er überzeugt ist. Als Christen haben wir viele Möglichkeiten, von Jesus und seiner frohen Botschaft zu erzählen. Wichtig ist, dass wir selber an das glauben, was wir weiter erzählen! Eine besondere Form dieses Glaubenszeugnis ist der Dienst am Altar. Jungen und Mädchen aus unserer Gemeinde entscheiden sich Jahr für Jahr für diese Form des Glaubenszeugnis.

Am Samstagabend werden wieder ein paar Ministranten aufgenommen. Allen jungen Menschen, die diesen Dienst verrichten ein herzliches Danke!

## **Ministrantenaufnahme - Ein Fest für die Gemeinde**

Am Samstag, den 09.07. um 18:30 Uhr dürfen wir 6 neue Ministranten aufnehmen.

Diese Feier ist ein Fest für die ganze Gemeinde. Junge Christen erklären sich bereit, einen festen Dienst in der Kirche zu übernehmen. Wir, die Oberministranten und das Leitungsteam, laden deshalb die ganze Gemeinde ein, an diesem Fest teilzunehmen.

Wir bitten auch alle Ministranten, an diesem Tag zum Ministrantendienst zu kommen (bereits eine halbe Stunde vorher), da diese Fest zum einen in Verbindung mit unseren Frankenaposteln Kilian, Kolonat und Totnan gefeiert wird, und zum anderen diese Aufnahme ein Fest für alle Ministranten ist. Also, kommt alle, damit wir unsere neuen Ministranten willkommen heißen können.

Die Oberministranten und das Leitungsteam

### **Gesprächszeiten:**

Mit Pfarrer Wolfgang Zopora: nach telefonischer Vereinbarung Tel. 681505

Mit Diakon Thomas Seibert: nach telefonischer Vereinbarung Tel. 681505 o. 31985

### **Öffnungszeiten Pfarrbüro:**

Dienstag und Donnerstag von 10:00 bis 12:00 und 16:00 bis 18:00 Uhr

### **Danke**

Viele haben sich lange Zeit beschwert, dass die eine Friedhofstreppe nicht geöffnet ist. Nun kann man sie wieder begehen.

Klaus Schmitt und Karl-Heinz Vandeven haben einige Stufen repariert.

Ihnen gilt unser Dankeschön! Diese beiden Männer haben Freude daran, ehrenamtlich immer wieder etwas zu tun. Für diese Grundeinstellung noch einmal:

DANKE!

### **Pfarrgemeinderatsitzung**

Herzliche Einladung zur nächsten PGR-Sitzung am Donnerstag, 14. Juli um 19:45 Uhr im Clubraum des Pfarrheimes.

---

---

## **Evang.-Luth. Kirchengemeinde Obernburg**

**Friedenskirche Obernburg:** Oberer Neuer Weg, 63785 Obernburg

**Gemeindehaus Elsenfeld:** Adam-Zirkelstr. 4, 63820 Elsenfeld

**Trinitatiskirche Mömlingen:** Jahnstr. 22, 63853 Mömlingen

**Pfarramt:** Mittlerer Höhenweg 1, 63785 Obernburg, Tel. 9158 Fax 72863

E-Mail [Info@evang-obb.de](mailto:Info@evang-obb.de) (Büro Di. + Fr. 09.00 - 12.00 h)

**Pfarrer:** Dieter Fürst, Tel. 9158; Stefan Meyer, Tel. 506-221 Fax 506225

### **Unsere Gottesdienste und Veranstaltungen**

Samstag, 09. Juli 17.00 Uhr **Ökumenische Abendandacht** in der  
kath. Kirche St. Gertraud Elsenfeld

		22.30 Uhr	„ <b>Wort zum Sonntag</b> “ <b>ökumenisches Nachtgebet</b> anlässlich des Markfestes in Elsenfeld in der <b>kath. Kirche St. Gertraud Elsenfeld</b>
Sonntag,	10. Juli	10.00 Uhr	Obernburg, <b>Feier der Goldenen Konfirmation, mit Abendmahl, unter Mitwirkung des Posaunenchores</b>
		11.15 Uhr	Mömlingen
Dienstag,	12. Juli	19.00 Uhr	Obernburg, <b>Ökumenischer Gottesdienst „Bilder erzählen vom Glauben“</b>

Am **Freitag, 08. Juli, um 19.30 Uhr** findet im Evangelischen Gemeindehaus in Elsenfeld, Adam-Zirkelstr. 4, ein Abend mit **meditativem Tanz** statt. Jederzeit können Interessierte dazukommen, um zu Rhythmen aus mehreren Kulturkreisen und verschiedenen Zeitepochen mitzutanzten. Mitzubringen sind geeignete feste Schuhe oder Socken, ein Getränk und Euro 4,00 als Unkostenbeitrag.

### **Mein Glaubensbild – ökumenische Abendgottesdienste**

Eine Reihe von 4 Abendgottesdiensten möchten wir ökumenisch feiern. In jedem wird es eine Bildbetrachtung geben. Die Gottesdienste werden einen ruhigen, meditativen Charakter haben. Der 2. Gottesdienst ist am **Dienstag, 12. Juli, um 9.00 Uhr** in der **Friedenskirche Obernburg**. Herzliche Einladung!

Es wird herzlich eingeladen zum **Seniorenkreis am Mittwoch, 13. Juli, um 15.00 Uhr** im evangelischen Gemeindehaus Elsenfeld, Kontakt: Frau Grün, Tel. 8962.

## **RELIGIONSGEMEINSCHAFT DER ZEUGEN JEHOVAS E. V., STUDIENGRUPPE MÖMLINGEN**

**Die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas e.V., Studiengruppe Mömlingen, lädt zu folgenden Veranstaltungen ein:**

### **Sonntag, 10. 7. 2005, 17.30 Uhr:**

Vortrag im Königreichssaal in Schaafheim, Industriering 3. Thema: "Halte standhaft bis zum Ende an deiner Zuversicht fest".

**18.30 Uhr:** "Jehova behütet die, die auf ihn hoffen". Besprechung mit Beteiligung der Anwesenden. Leittext: Psalm 40:11 "Laß deine liebende Güte und deine Wahrhaftigkeit mich beständig behüten". Grundlage: Bibel und Wachturm vom 1. 6. 2005.

**Dienstag, 12. 7. 2005, 19 Uhr (Mömlingen):**

Fortsetzung der gemeinsamen Betrachtung des Buches "Die Prophezeiung Daniels - achte darauf". Thema: "Das Buch Daniel unter Anklage" (Kap. 2, Abs. 16 bis 32) bei Familie Gradwohl, Telefon 38218.

**Donnerstag, 14. 7. 2005, 19 Uhr:**

An diesem Abend werden einige Höhepunkte aus den Kapiteln 9 bis 11 im 1. Buch der Könige vorgestellt. Ort: Königreichssaal Schaaflheim. Interessenten sind herzlich willkommen. Mitfahrgelegenheit besteht. Weitere Infos bei Walter Lomb, Weinbergstraße 68, Telefon 3578.

---

---